

Mittwoch, 16. April 1969

Türkei;
Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens.

Departement des Innern. Antrag vom 28. März 1969 (Beilage).
Politisches Departement. Mitbericht vom 2. April 1969
(Einverstanden).
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 2. April 1969
(Beilage).
Departement des Innern. Vernehmlassung vom 9. April 1969
(Einverstanden).

Gestützt auf die Ausführungen des Departementes des Innern und im Einvernehmen mit dem Politischen Departement sowie unter Berücksichtigung der Bemerkungen des Finanz- und Zolldepartementes in seinem Mitbericht hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Bericht des Departementes des Innern betreffend den Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens mit der Türkei wird zugestimmt.

2. Die Verhandlungen werden Ende April 1969 in Ankara aufgenommen.

3. Der schweizerischen Delegation gehören an:

Dr. C. Motta	Vizedirektor des Bundesamtes für Sozialversicherung und Delegierter des Bundesrates für Sozialversicherungsabkommen (Chef der Delegation)
Dr. H. Naef	Unterabteilungschef im genannten Amt
H. Wolf	Sektionschef (Internationale Beziehungen und Sozialversicherungsabkommen) im genannten Amt
Dr. J.-D. Baechtold	Stellvertreter des Vorgenannten
Dr. M. Leippert	Vertreter des Eidgenössischen Politischen Departementes

Der Delegationschef ist ermächtigt, nötigenfalls Experten beizuziehen.

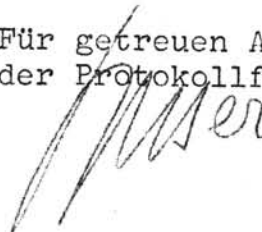
4. Dem Delegationschef wird Vollmacht erteilt, ein Abkommen über Sozialversicherung mit der Türkei abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

- 2 -

5. Das Taggeld wird für den Delegationschef auf Fr. 85.-- und für die Delegierten auf Fr. 75.-- festgesetzt.

Protokollauszug an das Departement des Innern (Sekretariat 2, Bundesamt für Sozialversicherung 15); an das Politische Departement (5); an das Finanz- und Zolldepartement (8); an die Bundeskanzlei.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



Bern, den 28. März 1969

An den B u n d e s r a t

Türkei
Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens

Wir beehren uns, Ihnen in der vorerwähnten Angelegenheit Bericht und Antrag zu unterbreiten.

I.

Die Frage des Abschlusses eines Sozialversicherungsabkommens mit der Türkei hat sich in den vergangenen Jahren schon mehrfach gestellt. Bereits in den Fünfzigerjahren wurde aus Kreisen der Schweizerkolonie in der Türkei der Wunsch nach einer zwischenstaatlichen Vereinbarung geäußert. Den betreffenden Landsleuten ging es dabei nicht so sehr um die Vorteile der noch im Aufbau begriffenen türkischen Sozialversicherung als gegenteils um die Möglichkeit, bei Zugehörigkeit zur freiwilligen schweizerischen AHV vom Einbezug in die türkische Versicherung befreit zu werden. In den Jahren 1962 und 1963, vor allem aber 1964, anlässlich eines Besuches des türkischen Arbeitsministers Bülent Ecevit in der Schweiz, folgten dann erste Schritte der türkischen Regierung in der Richtung auf vertragliche Regelungen zugunsten der zunehmenden Zahl türkischer Arbeitnehmer in unserem Land. Inbezug auf das Begehren nach einem Einwanderungsabkommen verhielt sich die Schweiz eindeutig ablehnend. Hinsichtlich eines Sozialversicherungsabkommens wurde

Wo/Ed
27.3.69
17.396

die grundsätzliche Bereitschaft erklärt, im geeigneten Zeitpunkt den Abschluss eines solchen Vertrages zu prüfen; vorerst müssten indessen die entsprechenden Vereinbarungen mit unseren Nachbarstaaten revidiert werden.

In der Zwischenzeit hat sich das türkische Aussenministerium wiederholt nach dem Stand der Dinge erkundigt. Von beiden Seiten sind die nötigen Unterlagen betreffend die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Materie ausgetauscht und schweizerischerseits sind Umfragen bei in der Türkei lebenden Mitbürgern gemacht worden. Auf neuerliche Vorstellungen der türkischen Behörden sind schliesslich im März 1968 in Bern Besprechungen zwischen türkischen und schweizerischen Experten durchgeführt worden, anlässlich welcher die wichtigsten sich stellenden Fragen und die Lösungsmöglichkeiten in für beide Teile unverbindlicher Weise erörtert wurden.

Damit sind im grossen ganzen die Voraussetzungen für die Aufnahme von eigentlichen Vertragsverhandlungen geschaffen. Solche Verhandlungen können u.E. nicht mehr länger aufgeschoben werden. Wohl stehen wir bei der Türkei erstmals einem Verhandlungspartner gegenüber, der zu den Entwicklungsländern gehört und dessen Sozialversicherung, trotz grosser Anstrengungen zu fortwährendem Ausbau, mit derjenigen westlicher Länder gegenwärtig nur bedingt verglichen werden kann. Es darf indessen nicht ausser Betracht gelassen werden, dass die Türkei seit Ende des ersten Weltkrieges Anschluss an den westlichen Entwicklungsstand sucht, dass sie seit Jahren sowohl in die Bundesrepublik Deutschland, mit der sie bereits seit 1964 durch ein Sozialversicherungsabkommen verbunden ist, wie auch in die Schweiz grössere Kontingente von Arbeitnehmern entsendet (die Zahl der Türken in der Schweiz belief sich im Jahre 1967 auf rund 6700, die Zahl der Schweizer, einschliesslich der rund 100 Doppelbürger, in der Türkei auf etwas über 400), und dass diesen Arbeitnehmern der Schutz der schweizerischen Sozialversicherung, wie er den Gastarbeitern aus anderen Ländern gewährt wird, wohl kaum vorenthalten werden kann. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass

die Türkei, wie die Schweiz, Mitglied des Europarates ist; es wäre, nachdem die Verhandlungen über ein Sozialversicherungsabkommen über mehrere Jahre hinaus verzögert worden sind, kaum angängig, den Abschluss eines solchen Vertrags mit einem Mitglied dieser Organisation weiter hinauszuschieben. Umsoweniger, als auch für unser Land bzw. seine Bürger einige nicht bedeutungslose Punkte zu regeln sind. Vor allem muss die ungehinderte Durchführung der schweizerischen freiwilligen AHV/IV in der Türkei in aller Form vereinbart und gleichzeitig dadurch erleichtert werden, dass der bisher nicht zulässige Transfer der Beiträge aus der Türkei nach der Schweiz vertraglich gesichert wird. Sodann muss vorgesehen werden, dass unsere Landsleute sich von der türkischen Versicherungspflicht auf Wunsch befreien lassen können; solange die Leistungen des türkischen Systems für unsere Mitbürger nicht attraktiv sind, sollte ihnen die Zugehörigkeit zur schweizerischen AHV/IV durch Entlastung von den entsprechenden Beiträgen zur türkischen Versicherung erleichtert werden.

II.

Anlässlich der erwähnten Expertenbesprechungen sowie durch zwischenzeitlichen Schriftwechsel konnte der Verhandlungsstoff verhältnismässig gut vorbereitet werden. Wenn auch noch verschiedene Probleme zu lösen bleiben - ähnlich wie im neuen vor dem Abschluss stehenden Abkommen mit Spanien soll auch mit der Türkei auf dem Gebiet der Invalidenversicherung eine Regelung vorgesehen werden, bei welcher nicht zuletzt auch der Arbeitsaufwand aus der zwischenstaatlichen Durchführung für Verwaltung und Rechtsprechung voraussichtlich stark vermindert werden kann - so sollte es, dem Wunsche beider Verhandlungspartner entsprechend, doch möglich sein, mit zwei Verhandlungsphasen, je einer in der Türkei und in der Schweiz, die Aufgabe zu bewältigen und sowohl das Abkommen wie die technische Durchführungsvereinbarung unter Dach zu bringen. Unter diesen Umständen ist auf das wiederholte Begehren der Türkei um Ver-

handlungen zum Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens einzutreten und dem Vorschlag, die Besprechungen Ende April in Ankara zu beginnen, zu entsprechen. Wir sehen folgende Zusammensetzung der schweizerischen Verhandlungsdelegation vor:

Dr. C. <u>Motta</u>	Vizedirektor des Bundesamtes für Sozialversicherung und Delegierter des Bundesrates für Sozialversicherungsabkommen (Chef der Delegation)
Dr. H. <u>Naef</u>	Unterabteilungschef im genannten Amt
H. <u>Wolf</u>	Sektionschef (Internationale Beziehungen und Sozialversicherungsabkommen) im genannten Amt
Dr. J.-D. <u>Baechtold</u>	Stellvertreter des Vorgenannten
Dr. M. <u>Leippert</u>	Vertreter des Eidgenössischen Politischen Departements

Dem Delegationschef ist Vollmacht zur Unterzeichnung eines Abkommens über Sozialversicherung sowie die Befugnis, nötigenfalls Experten beizuziehen, zu erteilen.

III.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement nachstehenden Beschluss zu

b e a n t r a g e n :

1. Dem Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern betreffend den Abschluss eines Sozialversicherungsabkommens mit der Türkei vom wird zugestimmt.
2. Die Verhandlungen werden Ende April 1969 in Ankara aufgenommen.

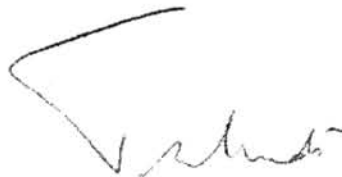
3. Der schweizerischen Delegation gehören an:

Dr. C. <u>Motta</u>	Vizedirektor des Bundesamtes für Sozialversicherung und Delegierter des Bundesrates für Sozialversicherungsabkommen (Chef der Delegation)
Dr. H. <u>Naef</u>	Unterabteilungschef im genannten Amt
H. <u>Wolf</u>	Sektionschef (Internationale Beziehungen und Sozialversicherungsabkommen) im genannten Amt
Dr. J.-D. <u>Baechtold</u>	Stellvertreter des Vorgenannten
Dr. M. Leippert	Vertreter des Eidgenössischen Politischen Departements

Der Delegationschef ist ermächtigt, nötigenfalls Experten beizuziehen.

4. Dem Delegationschef wird Vollmacht erteilt, ein Abkommen über Sozialversicherung mit der Türkei abzuschliessen und unter Ratifikationsvorbehalt zu unterzeichnen.

EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN



Tschudi

Protokoll-Auszug an das Departement des Innern (Sekretariat und Bundesamt für Sozialversicherung: 15 Ex.), an das Politische Departement, an das Finanz- und Zolldepartement und an die Bundeskanzlei

3003 Bern, den 2. April 1969

An den Bundesrat

Abschluss eines Sozial-
versicherungsabkommens
mit der Türkei

6200.

M i t b e r i c h t
zum Antrag des Departementes des Innern
vom 28. März 1969

Der Antrag des Departementes des Innern gibt uns lediglich zu einer formellen Bemerkung Anlass.

Gemäss Ziff. 5 des BRB vom 25. November 1952/9. September 1958 sind die Ansätze für Taggelder an zugezogene Dritte sowie für Beamte der Bundesverwaltung, die ins Ausland delegiert werden, bereits in den Anträgen vorzusehen. Anträge, welche keine Bestimmung über die Höhe der Vergütung an die Delegationsmitglieder enthalten, werden von der Bundeskanzlei in der Regel an den Antragsteller zurückgewiesen.

Der Taggeldansatz für Ankara beträgt zur Zeit 85 Franken für den Delegationschef bzw. 75 Franken für die Delegierten. Der Antrag des Departementes des Innern wäre damit wie folgt zu ergänzen:

"5. Das Taggeld wird für den Delegationschef auf Fr. 85.- und für die Delegierten auf Fr. 75.- festgesetzt."

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT:


Celio